

anstellung der Gesamtausgabe die dem Herausgeber obliegende Tätigkeit besorgt und als Herausgeber des Ganzen auch gezeichnet habe. Ob der Kläger für seine Tätigkeit als Herausgeber eine besondere Vergütung empfangt, ist ohne Belang. Dieser Herausgebervertrag, der dem Verlagsvertrage vom 23. August 1907 folgte, übertrug der Beklagten keine urheberrechtlichen Befugnisse. Eine besondere formgebende Tätigkeit des Klägers, aus der ihm urheberrechtliche Befugnisse erwachsen sein könnten, die alsdann vertraglich auf die Beklagte übergegangen wären, ist nicht ersichtlich. Vielmehr kennzeichnet sich die Herausgeberarbeit des Klägers an der Gesamtausgabe inhaltlich als Geschäftsbeforgung (§ 675 BGB.), der sie bezweckende Vertrag der Parteien als Dienstvertrag. Dieser Vertrag ist beiderseits erfüllt worden.

Allein auch nach der Erfüllung können aus dem Dienstverhältnis zufolge der von Treu und Glauben beherrschten Verkehrssitte (§ 242 BGB.) und der dem Wesen des Dienstvertrags eignenden Treupflicht weiterhin Verbindlichkeiten bestehen bleiben. Zu ihnen gehört, wie das Berufungsgericht im Anschluß an das Gutachten des Schriftleiters Dr. D. hervorhebt, beim Herausgebervertrag regelmäßig die Verpflichtung des Herausgebers, daß er dem Verleger keinen Wettbewerb mache. Wenngleich der Begründung durch urheberrechtliche Erwägungen, wie sie das angefochtene Urteil unternimmt, im vorliegenden Falle nicht beizustimmen ist, so muß doch das Ergebnis gebilligt werden: daß der Kläger grundsätzlich, solange sich die unter seinem Namen im Verlage der Beklagten erschienene Gesamtausgabe der Flaubertschen Werke im Buchhandel befindet, keine neue Gesamtausgabe dieser Werke in einem anderen Verlage veranstalten darf. Mit Recht verneint jedoch das Berufungsgericht unter den von ihm festgestellten besonderen Umständen des vorliegenden Falles eine solche Verpflichtung des Klägers für die Zeit nach dem Schluß des Jahres 1922. Der Vorwurf der Revision, daß der Zeitpunkt nicht deutlich ausgesprochen sei, ist unberechtigt. Im Urteil des Landgerichts wird »festgestellt, daß der Kläger berechtigt ist, vom 1. Januar 1923 ab Gesamtausgaben von Flauberts Werken, die in anderem Verlage als dem der Beklagten erscheinen, als verantwortlicher Herausgeber zu zeichnen«. Das Oberlandesgericht hat diesen Spruch durch Zurückweisung der Berufung bestätigt; es bewendet also bei dem vom Landgericht angegebenen Zeitpunkte. Die Gründe, aus denen das Berufungsgericht der Beklagten das von ihr beanspruchte Untersagungsrecht aberkennt und die Feststellung nach dem Antrage des Klägers trifft, sind zu billigen. Die dawider unternommenen Revisionsangriffe können keinen Erfolg haben.

Die Beklagte bemängelt, daß die Ansicht des Berufungsgerichts auf ein vermeintliches »öffentliches Interesse an einer Neuausgabe Flauberts« hinauskomme. Sie meint, eine solche Betrachtungsweise könne nicht anerkannt werden; jedenfalls brauche das »berechtigte eigene Vermögensinteresse der Beklagten« sich jener Rücksicht auf angebliche Wünsche und Bestrebungen der Allgemeinheit nicht kurzweg unterzuordnen. Wider diesen Einwand ist mit dem Oberlandesgericht daran festzuhalten, daß die Zuwendung eines großen Leserkreises zu Flaubert, die verbreitete und vielfältige Beschäftigung mit ihm und seinen Schriften, die auf sein Leben und Wirken gerichtete wissenschaftliche Forschung, die geschichtliche und vergleichende Würdigung dieses Gründers einer naturalistischen Dichtung und eigenartigen künstlerischen Wirklichkeitschilderung als gegebene Tatsachen berücksichtigt werden müssen. Es ist eine von der Rechtspflege zu beachtende Forderung des geistigen Lebens, daß diese seine mannigfaltigen Bestrebungen und bisherigen Errungenschaften sich, auch in ihrer buchhändlerischen Verwertung, weiter entfalten können. Sie zu hemmen, liefe den Bedürfnissen zuwider, die sich im weiten Gebiete der Unterhaltung wie im engeren der Forschung deutlich kundgetan haben. Ihr Anspruch, befriedigt zu werden, darf um so sicherer auf Beachtung rechnen, als die Schutzfrist für Flauberts Werke seit Jahren abgelaufen ist. Die Beklagte selbst erkennt denn auch, wie das Berufungsurteil hervorhebt, die Notwendigkeit einer neuen Gesamtausgabe von Flauberts Werken an und gesteht, es sei ihr bewußt, daß eine Durchsicht und Bearbeitung der nun beinahe zwanzig Jahre zurückliegenden Flaubert-Ausgabe ihres Verlags auf Grund der neuen Forschungsergebnisse sehr zu begrüßen wäre. Verhält es sich aber so, dann fordern Billigkeit und redliche Verkehrsgewohnheit, daß ein als Flaubertsforscher Bekannter, wie es der Kläger unbestritten ist, vor der Öffentlichkeit mit seinem Arbeitsergebnis so zur Geltung komme, wie es dessen Inhalt und Umfang entspricht. Unbillig wäre es, ihn, wie die Beklagte will, darauf zu verweisen, daß ihm freistünde, eine neue Flaubertausgabe in einem anderen Verlage zu »autorisieren, selbst zu übersetzen, nach seinem Plane anzuordnen, mit Einleitungen, Nachworten und Anmerkungen zu versehen«, ihm aber zu

verjagen, daß er eine solche Ausgabe als verantwortlicher Herausgeber zeichne. Zutreffend hält das Berufungsgericht dem entgegen: der Kläger müsse, wenn er die gesamte dem Herausgeber zufallende Tätigkeit leiste, auch das Recht haben, als solcher zu zeichnen. Es wäre mit Treu und Glauben im Verkehr nicht zu vereinbaren, wenn er, der ein gut Teil seiner Lebensarbeit der Erforschung und literarischen Verarbeitung von Flauberts Werken gewidmet habe, zwar die gesamte für eine Neuausgabe dieser Werke nötige Tätigkeit in einem beliebigen Verlage leisten dürfe, den Herausgebernamen aber einem andern überlassen müßte, der an seiner Arbeit keinen Anteil habe. Ist ein Flaubertsforscher tatsächlich der Herausgeber, weil er alle wesentliche diesem obliegende Arbeit verrichtet hat, dann will die Öffentlichkeit auch wissen, wer es ist; man empfindet es in den beteiligten Kreisen als einen Billigkeitsanspruch, daß man seinen Namen an der dafür üblichen Stelle finde, und daß er ihn dort nenne. Diesem auf gerechter Würdigung geistiger Arbeit und des durch sie erworbenen Rufes beruhenden allgemeinen Empfinden gegenüber kann die Beklagte nicht geltend machen: »dem öffentlichen Interesse wie dem Namen und Andenken Flauberts würde auch durch eine Neuausgabe ohne den Namen gerade des Klägers als Herausgeber durchaus gedient sein«. Denn es handelt sich nicht bloß, wie die Beklagte es hinstellt, um Namen und Andenken Flauberts und um eine gewisse Verbindung weiter Kreise mit ihm durch das Band geistiger Anteilnahme, sondern zugleich um das billige Verlangen, Arbeit, Leistung und Namen an der Öffentlichkeit nach Gebühr gewürdigt zu sehen. (I 192/25. — 3. Februar 1926.) R. W.-L.

Verbindlichkeitserklärung des Schiedsgerichts für das Buch- und Zeitungsdrucker-Gilfspersonal. (Verf. Bbl. Nr. 39, Seite 217 und Nr. 49, Seite 270). — Trotz einer nochmaligen Aussprache, die auf Einladung des Reichsarbeitsministeriums am 24. Februar zwischen den Vertragsparteien im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des Regierungsrats Bauer stattfand, bestanden die Arbeitnehmervertreter auf der Verbindlichkeitserklärung des Schiedsgerichts, während die Arbeitgebervertreter diese bekämpften. In diesen Verhandlungen, die mehr als sechs Stunden dauerten, bemerkte bereits die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« in ihrer Nummer vom 26. Februar, daß die Arbeitgebervertreter aus den Verhandlungen den Eindruck gewannen, »daß das Reichsarbeitsministerium dem Antrage der Hilfsarbeiter trotz aller Einwendungen, die mit Nachdruck gegen den Schiedspruch geltend gemacht wurden, stattgegeben wird«. Das ist denn auch geschehen. Am 2. März wurde der Schiedspruch vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt. Demnach ist der Reichstarif für das deutsche Buch- und Zeitungsdrucker-Gilfspersonal bis zum 31. Mai d. J. verlängert worden. Die bisherigen Löhne bleiben gleichfalls bis zu diesem Zeitpunkt bestehen. Begründend wird zu der erfolgten Verbindlichkeitserklärung seitens des Vertreters des Reichsarbeitsministers (Dr. Söhler) ausgeführt, daß die im Schiedspruch getroffene Regelung der Billigkeit entspreche. Nach dem Verlaufe der am 24. Februar d. J. im Reichsarbeitsministerium stattgehabten Nachverhandlung sei nicht zu erwarten gewesen, daß die Parteien sich selbst verständigen würden. Da die Herstellung eines tariflichen Zustandes aber aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich sei, hätte im Interesse der Allgemeinheit die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsgerichts ausgesprochen werden müssen.

Zunehmender Schulbesuch. — Zu Ostern d. J. treten mindestens doppelt soviel Kinder neu in die Schule ein als im Vorjahre. Folgende amtliche Angaben verschiedener deutscher Städte beweisen das:

	1925	1926
Nürnberg	3789	7005
Fürth	1637	3058
Bamberg	297	830
Heilbronn	387	690
Ulm	680	1180
Frankfurt a. M.	4300	7500
Halle a. S.	1605	3400
Chemnitz	3000	6100

In allen anderen deutschen Städten ist das Verhältnis daselbe, und es ist deshalb zu Ostern mit stark vermehrter Nachfrage nach allen für die A-B-C-Schulen nötigen Vermitteln zu rechnen.

In wieviel Sprachen wurde die Bibel übersetzt? — Auf diese Frage gibt eine im Verlag der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft erschienene Schrift »The Gospel in many years« Auskunft, die von dem Leiter der Herausgabe der Übersetzungen, Rev. D. D. Kilgour, verfaßt ist. In den Mitteilungen der Britischen und Aus-